



Group of States against Corruption  
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedung: 22. März 2024  
Veröffentlichung: 28. Mai 2024

**Veröffentlicht**  
**GrecoRC3(2024)1**

## **Dritte Evaluationsrunde**

### **Zweiter Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht über die Schweiz**

**«Strafbestimmungen (SEV 173 und 191, Leitlinie 2)»**

\*\*\*

**«Transparenz der Parteienfinanzierung»**

Verabschiedet durch die GRECO  
an ihrer 96. Vollversammlung  
(Strassburg, 18.–22. März 2024)

## I. EINLEITUNG

1. Im vorliegenden zweiten Nachtrag werden die zusätzlichen Massnahmen bewertet, welche die Schweizer Behörden seit der Verabschiedung des Nachtrags zum Zweiten Konformitätsbericht ergriffen haben, um die von der GRECO im Evaluationsbericht zur dritten Runde über die Schweiz abgegebenen Empfehlungen umzusetzen. Es sei daran erinnert, dass diese Runde zwei verschiedene Themen abdeckt:
  - **Thema I – Strafbestimmungen:** Artikel 1a und 1b, 2–12, 15–17 und 19 Absatz 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV 173), Artikel 1–6 des entsprechenden Zusatzprotokolls (SEV 191) und Leitlinie 2 (Strafbarkeit der Korruption).
  - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung:** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 über gemeinsame Regelungen zur Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen sowie – generell – Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen).
2. Der Evaluationsbericht zur dritten Evaluationsrunde über die Schweiz wurde von der GRECO auf der 52. Vollversammlung (21. Oktober 2021) verabschiedet und nach Freigabe durch die Schweiz am 2. Dezember 2011 veröffentlicht (Greco Eval III Rep [2011] 4F, [Thema I](#) und [Thema II](#)).
3. Im Konformitätsbericht, verabschiedet auf der 61. Vollversammlung (14.–18. Oktober 2013), bescheinigte die GRECO der Schweiz, dass lediglich drei der elf im Evaluationsbericht der dritten Evaluationsrunde abgegebenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt wurden. Aufgrund dieser Tatsache kam die GRECO zum Schluss, dass die Empfehlungen zur Erreichung der Konformität im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen bisher «gesamthaft ungenügend» umgesetzt wurden. Die GRECO beschloss deshalb, Artikel 32 anzuwenden; er betrifft Mitglieder, die den im Bericht zur gegenseitigen Evaluation enthaltenen Empfehlungen nicht nachkommen. Der Leiter der Schweizer Delegation wurde aufgefordert, einen Bericht über die Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen nach Absatz 2 Ziffer (i) dieses Artikels vorzulegen. (Im Einzelnen ging es um die Empfehlungen i und iii zum Thema I und um die Empfehlungen i bis vi zum Thema II.)
4. Im Zwischenbericht über die Konformität und im Zweiten Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 64. und 68. Vollversammlung (16.–20. Juni 2014 und 15.–19. Juni 2015), kam die GRECO erneut zum Schluss, dass die Schweiz die Empfehlungen zur Erreichung der Konformität angesichts der Anzahl der insgesamt noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen weiterhin «gesamthaft ungenügend» umgesetzt hat.
5. Im Dritten Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 72. Vollversammlung (1. Juli 2016), befand die GRECO, dass die Schweiz die zwei bislang noch nicht umgesetzten Empfehlungen zum Thema I inzwischen in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat. Da sämtliche Empfehlungen umgesetzt worden sind, hat sie das Konformitätsverfahren zu diesem Thema abgeschlossen. Weil aber in Bezug auf das Thema II keine positive Entwicklung zu erkennen war, schloss die GRECO, dass die Schweiz die Empfehlungen weiterhin «gesamthaft ungenügend» umgesetzt hat.
6. Im Vierten Zwischenbericht über die Konformität, verabschiedet auf der 76. Vollversammlung (23. Juni 2017), befand die GRECO, dass die noch nicht umgesetzten Empfehlungen zum Thema II weiterhin nicht umgesetzt worden sind. Nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 2 Ziffer (iii)

forderte die GRECO die Schweizer Behörden folglich auf, eine hochrangige Delegation zu empfangen, damit diese vor Ort mit den betroffenen Akteuren prüfen kann, wie sich die im vorliegenden Bericht hervorgehobenen rechtlichen und politischen Änderungen beschleunigen lassen.

7. Im [Fünften Zwischenbericht über die Konformität](#), verabschiedet auf der 80. Vollversammlung (22. Juni 2018), kam die GRECO zum Schluss, dass der sehr geringe Umsetzungsgrad im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen «gesamthaft ungenügend» bleibt. Sie beschloss, eng mit den Schweizer Behörden in Kontakt zu bleiben, um den geeigneten Zeitpunkt für den Empfang einer hochrangigen Delegation zu bestimmen.
8. Im [Sechsten Zwischenbericht über die Konformität](#), verabschiedet auf der 83. Vollversammlung (21. Juni 2019), begrüßte die GRECO die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates ausgearbeitete Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und befand, dass die Vorlage wie auch der Entwurf des Verfassungsartikels, der Gegenstand der Volksinitiative auf Bundesebene sei, in die Richtung der Mehrzahl der Empfehlungen des Evaluationsberichts des Jahres 2011 gingen – auch wenn einige Punkte noch zu verbessern seien. Die GRECO kam zum Schluss, dass der Umsetzungsgrad der Empfehlungen nicht mehr «gesamthaft ungenügend» im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen war. Die Schweiz ist folglich aus dem Nichtkonformitätsverfahren entlassen worden und befindet sich wieder im ordentlichen Konformitätsverfahren.
9. Im [Zweiten Konformitätsbericht](#), verabschiedet auf der 87. Vollversammlung (22.–25. März 2021), begrüßte die GRECO die Haltungsänderung des Bundesrates, der sich nun für eine nationale Regelung der Transparenz der Politikfinanzierung aussprach, sowie die Zustimmung des Nationalrates zu einem indirekten Gegenvorschlag in diesem Bereich.
10. Im [Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht](#), verabschiedet auf der 91. Vollversammlung (13.–17. Juni 2022) und am 15. September 2022 veröffentlicht, schloss die GRECO, dass es keine wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen gab. Folglich bat sie den Leiter der Schweizer Delegation, ihr einen Bericht über den Umsetzungsstand der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen (d. h. der Empfehlungen i bis vi zum Thema II) zu unterbreiten. Dieser Bericht, der am 18. September 2023 unterbreitet wurde, diente als Grundlage für den vorliegenden Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht.
11. Die GRECO betraute Frankreich mit der Benennung der verantwortlichen Person, die über das Umsetzungsverfahren Bericht erstattet. Frankreich benannte Frau Lise Chipault, die beim Verfassen des Konformitätsberichts vom Sekretariat der GRECO unterstützt wurde.

## **II. ANALYSE**

### **Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung**

12. In ihrem Evaluationsbericht hatte die GRECO der Schweiz sechs Empfehlungen zum Thema II unterbreitet. Im Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht kam die GRECO zum Schluss, dass die Empfehlungen i, ii, v und vi teilweise umgesetzt worden sind und dass die Empfehlungen iii und iv weiterhin nicht umgesetzt worden sind.
13. In Bezug auf die Entwicklungen auf Bundesebene erinnern die Schweizer Behörden einleitend daran, dass die Bundesversammlung am 18. Juni 2021 Regelungen zur Offenlegung der

Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen verabschiedet hat (Art. 76b–76k des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR], SR 161.1). Zur regulatorischen Umsetzung dieses Gesetzes hat der Bundesrat am 24. August 2022 die Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi, SR 161.18) verabschiedet. Zudem hat er beschlossen, die Änderungen des BPR und der VPofi auf den 23. Oktober 2022 in Kraft zu setzen. In der VPofi wird insbesondere festgehalten, ab wann der Beginn der Offenlegungspflichten gilt (Art. 19 VPofi). Bei politischen Parteien gilt die Offenlegungspflicht seit dem Kalenderjahr 2023. Was die Wahlkampagnen betrifft, wurde die Offenlegungspflicht erstmals im Rahmen der Kampagnen zu den Nationalratswahlen im Oktober 2023 angewendet. Die Transparenzvorschriften sind ebenfalls auf die Kampagnen der 2023 gewählten Ständeratsmitglieder anwendbar. Bei Abstimmungskampagnen gelten die neuen Regelungen seit der Abstimmung vom 3. März 2024, wobei die diesbezügliche Offenlegungspflicht seit dem 4. März 2023 gilt.

14. Auf kantonalen Ebene erklären die Behörden, dass der Grosse Rat des Kantons Wallis am 12. November 2022 die am 1. April 2023 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR, SGS 160.1) verabschiedet hat. Die Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens ist im Kapitel 8a kGPR geregelt (Art. 221a ff. kGPR). Die neuen Bestimmungen sehen namentlich die Offenlegung der Partei- und Kampagnenfinanzierung (Art. 221a Abs. 1 kGPR) sowie der Spenden von juristischen und natürlichen Personen ab 5000 Franken (Art. 221a Abs. 2 kGPR) vor. Die Parteien und Kampagnenkomitees sollen zudem ihre Rechnungen und die Liste der Spenderinnen und Spender öffentlich zur Verfügung stellen. Informationen müssen interessierten Personen, die schriftlich darum ersuchen, innerhalb von zehn Tagen mitgeteilt werden (Art. 221d kGPR). Falls die Zustellung der Rechnungen oder der Liste der Spenderinnen und Spender verweigert wird, oder falsche oder unvollständige Informationen zugestellt werden, kann der Staatsrat den betroffenen politischen Parteien, Kampagnenkomitees, Organisationen oder Kandidaten für kantonale Wahlen eine Busse bis zu 10 000 Franken auferlegen (Art. 221e kGPR). Im Kanton Schaffhausen wird die Umsetzung des Verfassungsartikels und das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Öffentlichkeitsgesetz durch eine parlamentarische Motion und eine Umsetzungsinitiative erschwert. Der Fall ist gegenwärtig beim Bundesgericht hängig. Der Kanton Bern will ebenfalls Offenlegungspflichten bei der Politikfinanzierung für kantonale Wahlen und Abstimmungen einführen und hat einen Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte in die Vernehmlassung geschickt.
15. Während bei der Verabschiedung des Evaluationsberichts im Oktober 2011 erst in zwei Kantonen (Genf und Tessin) Gesetze über die Transparenz bei der Politikfinanzierung vorhanden waren, verfügen heute fünf zusätzliche Kantone (Neuenburg, Freiburg, Schwyz, Wallis und Waadt) über einen geltenden Rechtsrahmen zur Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens. In vier weiteren Kantonen (Zürich, Bern, Schaffhausen und Jura) sind entsprechende Gesetzgebungsarbeiten im Gange, wobei diese in den Kantonen Schaffhausen und Jura im Anschluss an die Annahme neuer Bestimmungen in den Kantonsverfassungen nach einer Volksabstimmung erfolgten.

#### **Empfehlung i.**

16. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) für die politischen Parteien und die Rechnungslegung von Wahlkampagnen Buchführungsregeln einzuführen, mit denen eine umfassende und angemessene Rechnungslegung verlangt wird; (ii) dafür zu sorgen, dass die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktiven und die Passiven detailliert und umfassend verbucht und in angemessener Form dargelegt werden; (iii) die Möglichkeit für eine Konsolidierung der Buchführung im Hinblick darauf zu prüfen,*

dass die kantonalen und kommunalen Sektionen der Parteien sowie die Rechtsträger, die ihnen direkt oder indirekt angegliedert sind oder anderweitig unter ihrer Kontrolle stehen, miteinbezogen werden; (iv) dafür zu sorgen, dass der Öffentlichkeit problemlos und rechtzeitig angemessene Finanzinformationen zur Verfügung stehen; und (v) die Kantone gegebenenfalls einzuladen, ihre eigene Regelung im Sinne dieser Empfehlung anzupassen.

17. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im vorherigen Bericht teilweise umgesetzt worden war. Sie begrüsst die Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), mit der für Parteien und Wahlkampagnen eine Rechnungslegung vorgesehen ist und die Einnahmen, Spenden und Beiträge einer zuständigen Behörde gemeldet werden müssen, welche die Informationen veröffentlicht. Die Modalitäten für die Meldung, einschliesslich des Schwellenwerts für die Auslösung dieser Pflichten sowie der vorgesehenen Frist, entsprechen der Empfehlung R(2003)4. Die GRECO hat jedoch festgestellt, dass die Ausgaben und Passiven – entgegen den Forderungen der Empfehlung – von den Melde- und Offenlegungspflichten nicht erfasst sind. Weiter hat sie festgestellt, dass das revidierte Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist und dass die Form der Meldung noch in einer Bundesverordnung zu regeln ist.
18. Die Schweizer Behörden geben wie eingangs erwähnt an, dass das von der GRECO im vorherigen Bericht behandelte BPR und die Ausführungsbestimmungen der VPofI am 23. Oktober 2022 in Kraft getreten sind.
19. Die GRECO begrüsst das Inkrafttreten des BPR und der Ausführungsbestimmungen, welche erstmals während der Parlamentswahlen von 2023 angewendet wurden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzinformationen zu den Wahlkampagnen rechtzeitig auf der Webseite der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) veröffentlicht wurden, was zu einer deutlichen Verbesserung der Transparenz bei der Finanzierung dieser Kampagnen geführt hat. Die GRECO bedauert jedoch, wie bereits in ihrem vorherigen Bericht angemerkt, dass die Ausgaben der politischen Parteien und der Wahlkampagnen von den Melde- und Offenlegungspflichten nicht erfasst sind.
20. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung i weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung ii.**

21. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) für die politischen Parteien und die Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen die generelle Verpflichtung einzuführen, alle erhaltenen Spenden (einschliesslich der Sachspenden), die einen bestimmten Betrag übersteigen, zu melden und die Identität der Spenderinnen und Spender anzugeben; (ii) ein generelles Verbot von Spenden einzuführen, die von Personen oder Institutionen stammen, welche ihre Identität gegenüber der politischen Partei oder der kandidierenden Person nicht preisgeben; und (iii) die Kantone, in denen bislang keine solchen Massnahmen realisiert wurden, zur Einleitung der entsprechenden Schritte einzuladen.*
22. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden ist. Mit Genugtuung hat sie zur Kenntnis genommen, dass die Parteien und Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten gemäss dem revidierten BPR generell verpflichtet sind, alle erhaltenen Spenden, einschliesslich der Sachspenden, sowie die Identität der Spenderinnen und Spender zu melden. Mit Betonung auf den hohen Schwellenwert von 15 000 Franken bzw. rund 15 900 Euro für diese Pflichten hat sie hervorgehoben, dass dieses Gesetz einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zur früher vorherrschenden Intransparenz darstellt. Die GRECO hat auch zur Kenntnis genommen, dass anonyme Spenden verboten sind und dass die Kantone aufgefordert wurden, entsprechende

Schritte einzuleiten, wobei erwähnt sein muss, dass auch immer mehr von ihnen diesem Trend folgen. Sobald das revidierte BPR in Kraft getreten ist, würde diese Empfehlung folglich als vollständig umgesetzt betrachtet werden können.

23. Die Schweizer Behörden erinnern daran, dass das revidierte BPR und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen am 13. Oktober 2022 in Kraft getreten sind.
24. Die GRECO begrüsst das Inkrafttreten der neuen Regelung, die gemäss ihrem vorherigen Bericht den Anforderungen der Empfehlung entspricht. Sie ruft allerdings die Schweizer Behörden dazu auf, aufgrund der bei der Umsetzung dieser Vorgaben gemachten Erfahrungen über eine Senkung des Schwellenwerts von 15 000 Franken zur Auslösung der Offenlegungspflicht der Spenden und der Identität der Spenderinnen und Spender nachzudenken. Durch diesen hohen Schwellenwert können viele Spenderinnen und Spender im Hintergrund bleiben, zumal gewisse Spenden über Stiftungen fliessen.<sup>1</sup>
25. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung iii.**

26. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) nach Möglichkeiten zu suchen, mit denen die Transparenz im Bereich der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen durch Dritte erhöht werden kann; und (ii) die kantonalen Behörden einzuladen, ebenfalls Überlegungen zu diesen Fragen anzustellen.*
27. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden war.
28. Die Schweizer Behörden geben an, dass die Teilrevision des BPR und die Ausführungsbestimmungen der VPofI, die nun in Kraft sind, keine neuen Punkte im Zusammenhang mit dieser Empfehlung enthalten.
29. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iii weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung iv.**

30. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) im Rahmen des Möglichen eine unabhängige Überprüfung der Buchführung von Wahlkampagnen und von politischen Parteien, die zur Buchführung verpflichtet sind, zu gewährleisten; und (ii) die Kantone einzuladen, die gleichen Massnahmen zu realisieren.*
31. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden war.
32. Die Schweizer Behörden geben an, dass die Teilrevision des BPR und die Ausführungsbestimmungen der VPofI, die nun in Kraft sind, keine neuen Punkte im Zusammenhang mit dieser Empfehlung enthalten.
33. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung v.**

---

<sup>1</sup> [Eidgenössische Wahlen 2023: Transparenzregeln mit blinden Flecken | Schaffhauser Nachrichten \(shn.ch\)](#)

34. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) auf wirksame Art und Weise eine unabhängige Kontrolle der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen zu gewährleisten, die im Einklang mit Artikel 14 der Empfehlung Rec(2003)4 des Europarats über gemeinsame Regelungen zur Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen steht; und (ii) die Kantone einzuladen, ebenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen.*
35. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im vorherigen Bericht teilweise umgesetzt worden war. Es wurde in Betracht gezogen, der EFK die unabhängige Aufsicht der Finanzierungsregeln anzuvertrauen. In einer formellen Kontrolle sollte überprüft werden, ob alle Angaben und Dokumente in der vorgegebenen Frist eingereicht worden sind. Zudem sollte stichprobenweise eine materielle Kontrolle durchgeführt werden. Die GRECO begrüsst diese Vorgaben in der Ansicht, dass die EFK die notwendige Unabhängigkeit gewährleisten würde. Sie wollte sich aber in ihrem nächsten Bericht vergewissern, dass ausreichend Ressourcen für die Aufsicht bereitgestellt würden.
36. Die Schweizer Behörden bestätigen, dass nach dem Inkrafttreten des teilrevidierten BPR und der VPofI die Angaben und Dokumente, die von den politischen Parteien und den Kampagnen führenden Personen eingereicht werden, nach Art. 7 VPofI von der EFK kontrolliert und veröffentlicht werden. Die EFK ist für die formelle Kontrolle (Art. 11 VPofI) und die materielle Kontrolle (Art. 12 VPofI) zuständig. In einer formellen Kontrolle wird überprüft, ob alle Angaben und Dokumente innert Frist eingereicht worden sind. Bei der materiellen Kontrolle führt die EFK stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit der Angaben durch. Gegebenenfalls kann die EFK von den Akteurinnen und Akteuren verlangen, bei den Abklärungen mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 VPofI). Zudem kann sie Kontrollen vor Ort durchführen (Art. 12 Abs. 3 VPofI). Stellt sie fest, dass gewisse Angaben oder Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind und somit der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Gesetz entsteht, ist sie (nach Gewährung einer Nachfrist) verpflichtet, die Straftaten bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 76e BPR).
37. Das Parlament hat der EFK ab 2022 die personellen und finanziellen Ressourcen bewilligt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, insbesondere für die Entwicklung und den Betrieb eines elektronischen Registers. Für die Umsetzung dieser Aufgaben stehen ihr drei Personen zur Verfügung. Für die 24 materiellen Kontrollen, die im Jahr 2023 durchgeführt wurden, hat die EFK zudem ihre eigenen internen Experten beauftragt (Auditoren). Die jährlichen Betriebskosten betragen – ohne Personalaufwand – rund 100 000 Franken bzw. 106 000 Euro.
38. Die GRECO stellt fest, dass eine formelle und stichprobenweise materielle Kontrolle der vorgelegten Meldungen durch die EFK – d. h. durch eine unabhängige und mit den notwendigen Mitteln ausgestattete Behörde – durchgeführt wird. Die im Jahr 2023 für formelle und materielle Kontrollen verwendeten Ressourcen scheinen angemessen zu sein, wie die im Januar 2024 durch die EFK erfolgte Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die materiellen Kontrollen, die nach den Wahlen im Oktober 2023 durchgeführt wurden, zeigt. Positiv stimmt auch, dass die Auditoren des EFK an den Kontrollen teilgenommen haben.
39. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung v in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung vi.**

40. *Die GRECO hatte empfohlen, die Vorschriften zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen mit wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen zu kombinieren.*
41. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten BPR teilweise umgesetzt worden war. So befand sie, dass die Vorgaben der Empfehlung mit den im Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen umgesetzt sind.
42. Die Schweizer Behörden erinnern daran, dass die von der GRECO im vorherigen Konformitätsbericht behandelte Teilrevision des BPR und die Ausführungsbestimmungen der VPofi am 23. Oktober 2022 in Kraft getreten sind.
43. In Ergänzung zu den im revidierten BPR vorgesehenen Sanktionen präzisiert die VPofi zudem, dass die EFK, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, bei den entsprechenden Angaben und Dokumenten einen Hinweis auf dieses Urteil anbringen muss. Dies gewährleistet eine zusätzliche Bekanntmachung der Strafanordnung (auch bei Übertragung der Verurteilung einer natürlichen Person an eine Einrichtung, an die durch das revidierte BPR Offenlegungspflichten auferlegt werden) und schafft Transparenz, indem auf falsche Informationen hingewiesen wird. Die EFK hat zudem die Möglichkeit, von den betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure zu verlangen, die Daten zu berichtigen und die veröffentlichten Informationen zu korrigieren.
44. Die GRECO begrüsst das Inkrafttreten des revidierten BPR, mit dem diese Empfehlung als vollständig umgesetzt betrachtet werden kann. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Wahl der Sanktionsart für Vorschriftenverletzungen bei der Politikfinanzierung den Mitgliedsstaaten obliegt. Es ist dabei entscheidend, dass die gewählte Sanktion bei einem Verstoß auch tatsächlich wirksam ist. Mit zunehmender Erfahrung bei der Anwendung der neuen Vorschriften sollte also auf ihre effektive Anwendbarkeit und die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung geachtet werden in Bezug auf die Sanktionenvielfalt, die Täter (natürliche Personen und politische Parteien) und die abschreckende Wirkung einer Strafe. Die GRECO fordert die Behörden auf, sich gründlich damit auseinander zu setzen.
45. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vi in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist.

### **III. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

46. **Angesichts der obigen Ausführungen gelangt die GRECO zum Schluss, dass die Schweiz bei der Umsetzung der Empfehlungen, die im Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht zur dritten Evaluationsrunde angemahnt worden sind, gewisse Fortschritte erzielt hat. Die Schweiz hat inzwischen acht der elf von der GRECO abgegebenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder bearbeitet. Unter den verbleibenden Empfehlungen sind nach wie vor eine teilweise und zwei nicht umgesetzt.**
47. Die GRECO erinnert daran, dass alle Empfehlungen (i bis v) zum Thema I (Strafbestimmungen) im Stadium des Dritten Zwischenberichts über die Konformität der Schweiz in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden sind. Beim Thema II (Transparenz der Parteienfinanzierung) sind die Empfehlungen ii, v und vi inzwischen in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden; die Empfehlung i bleibt teilweise umgesetzt, während die Empfehlungen iii und iv nach wie vor nicht umgesetzt worden sind.



48. In Bezug auf das Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung, begrüsst die GRECO, dass am 23. Juni 2022 das revidierte Bundesgesetz über die politischen Rechte und die Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten sind. Durch diese Gesetzesänderung kann zum ersten Mal auf Bundesebene eine Offenlegung der Einnahmen von politischen Parteien und Wahlkampagnen sowie der Spenden von mehr als 15 000 Franken verlangt werden. Diese Informationen unterliegen einer formellen und materiellen Kontrolle durch die EFK, wobei für eine Verletzung der Vorschriften strafrechtliche Sanktionen vorgesehen sind. Mit diesen Regelungen wurden zwar wichtige und begrüssenswerte Fortschritte erreicht, allerdings gibt es in einigen Punkten noch Verbesserungsbedarf, um der Empfehlung Rec(203)4 über gemeinsame Regelungen zur Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen vollständig zu entsprechen. Die Offenlegungspflicht erstreckt sich nicht auf die Ausgaben der einzelnen politischen Akteurinnen und Akteure und der Schwellenwert zur Auslösung der Transparenzvorschriften in Bezug auf Spenden ist weiterhin hoch. Eine unabhängige Überprüfung der Buchführung vor einer Meldung sowie die Offenlegung einer Finanzierung durch Dritte, wie zum Beispiel Stiftungen, sind zudem nicht vorgesehen. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, Erkenntnisse aus der neuen Praxis bei der Umsetzung des revidierten Gesetzes zu nutzen, um das Regelwerk besser mit den Empfehlungen abzustimmen.
49. Die GRECO begrüsst die auf kantonaler Ebene erfolgten Entwicklungen. Während bei der Verabschiedung des Evaluationsberichts im Oktober 2011 erst in zwei Kantonen (Genf und Tessin) Gesetze über die Transparenz bei der Politikfinanzierung vorhanden waren, verfügen heute fünf zusätzliche Kantone (Neuenburg, Freiburg, Schwyz, Wallis und Waadt) über einen geltenden Rechtsrahmen in diesem Bereich. In vier weiteren Kantonen (Zürich, Bern, Schaffhausen und Jura) sind entsprechende Gesetzgebungsarbeiten im Gange. Diese Entwicklungen zeigen, dass das auf Bundesebene ausgerichtete Evaluations- und Konformitätsverfahren der GRECO gleichzeitig auch wichtige Verbesserungen auf kantonaler Ebene angestossen hat.
50. Mit der Verabschiedung dieses zweiten Nachtrags zum Zweiten Konformitätsberichts wird das Konformitätsverfahren der dritten Evaluationsrunde über die Schweiz abgeschlossen. Die Schweizer Behörden sind aber eingeladen, die GRECO über künftige Weiterentwicklungen hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Empfehlungen zu informieren.
51. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, möglichst rasch die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und die Übersetzungen zu veröffentlichen.